



Mandanteninfo 01/2014: Ergänzung der Tagesordnung der Betriebsratssitzung

Bundesarbeitsgericht

[Beschluss vom 22.01.2014 – 7 AS 6/13](#)

Sind zu einer Betriebsratssitzung alle Betriebsratsmitglieder rechtzeitig zur Sitzung geladen worden und beschließen Teilnehmer eine Ergänzung der Tagesordnung einstimmig, so ist die auf dieser Grundlage erfolgende Beschlussfassung des Betriebsrats auch dann wirksam, wenn nicht alle Betriebsratsmitglieder an der Sitzung teilgenommen haben.

Mit der soeben veröffentlichten Entscheidung des 7. Senats des Bundesarbeitsgerichts ist eine lange umstrittene Frage zu Gunsten einer vernünftigeren und praktikableren Anwendung der notwendigen Förmlichkeiten für wirksame Betriebsratsbeschlüsse geklärt und damit eine nicht ganz unwesentliche Erleichterung der Betriebsratsarbeit geschaffen.

Der für den Bereich des formellen Betriebsverfassungsrechts zuständige 7. Senat des Bundesarbeitsgerichts hatte bislang in Fällen der nachträglichen Änderung oder Ergänzung einer festgesetzten Tagesordnung einer Betriebsratssitzung die Auffassung vertreten, dass eine solche nachträgliche Ergänzung nicht nur voraussetzt, dass der Beratungspunkt einstimmig in die Tagesordnung aufgenommen wird, sondern dass auch alle Betriebsratsmitglieder vollzählig zu dieser Sitzung erschienen sind. Fehlte nur ein Betriebsratsmitglied, konnte der in der der Ladung beigefügten Tagesordnung nicht aufgenommene Punkt auch bei Einstimmigkeit der erschienenen Betriebsratsmitglieder nicht behandelt werden; auch einstimmige Beschlüsse der Erschienenen waren nach dieser Rechtsprechung unwirksam.

Der 1. Senat des Bundesarbeitsgerichts, der für den Bereich des materiellen Betriebsverfassungsrechts zuständig ist, hatte eine abweichende Meinung vertreten: Zwar sei die Ladung der Betriebsratsmitglieder einschließlich etwaiger Ersatzmitglieder unter Mitteilung der Tagesordnung als wesentlich für die Wirksamkeit eines in der Sitzung gefassten Betriebsratsbeschlusses anzusehen. Nicht jeder Verstoß gegen die formellen Anforderungen einer Betriebsratssitzung habe aber die Unwirksamkeit eines darin gefassten Beschlusses zur Folge, sondern nur solche Verstöße, die so schwerwiegend sind, dass der Fortbestand des Beschlusses „von der Rechtsordnung nicht hingenommen werden“ könne ([BAG Beschluss vom 09.07.2013 – 1 ABR 2/13 \(A\)](#)). Auf Grundlage einer Bestimmung im Arbeitsgerichtsgesetz ([§ 45 Abs. 3 ArbGG](#)), die die Einheit der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts sicherstellen soll, hatte der 1. Senat, der in seiner [Entscheidung vom 09.07.2013](#), der von der früheren Rechtsprechung des 7. Senates abgewichen ist, beim 7. Senat nachgefragt, ob er an seiner Rechtsauffassung festhält. Dies hat jetzt der 7. Senat mit der soeben veröffentlichten [Entscheidung vom 22.01.2014](#) verneint und sich der zu Gunsten der Betriebsräte etwas flexibleren Handhabung der formalen Voraussetzungen für wirksame Betriebsratsbeschlüsse angeschlossen.

Für die Betriebsratspraxis bedeutet dies: Voraussetzung für eine wirksame Beschlussfassung des Betriebsrats bleibt immer die ordnungsgemäße Ladung aller Betriebsratsmitglieder und ggf. der Ersatzmitglieder. Muss kurzfristig ein Tagesordnungspunkt zusätzlich in der Sitzung behandelt werden (was häufig im Bereich der personellen Einzelmaßnahmen wegen der dort regelmäßigen kurzen Fristen nach §§ [99](#), [102 BetrVG](#) der Fall ist), dann setzt die wirksame Beschlussfassung des Betriebsrats neben der Beschlussfähigkeit im Sinn von [§ 33 Abs. 2 BetrVG](#) die Einstimmigkeit der Aufnahme des zusätzlichen Tagesordnungspunkts voraus. Die Anwesenheit aller Mitglieder bzw. Ersatzmitglieder des Betriebsrats ist nicht mehr erforderlich.